

Verordnung des Gemeinderates Wildermieming über die temporäre Nutzung von Grundflächen im Freiland als Campingplatz

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat mit Beschluss vom 19.04.2023 aufgrund des § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 48/2021, nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Auf den Gst 1195, 1196 und 1197, GB Wildermieming, wird anschließend an den bestehenden Campingplatz im Bereich Gerhardhof eine Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen zugelassen. In diesem Bereich ist das Kampieren auf 26 Stellplätzen während der Monate Juli und August eines Jahres zulässig.
Die Ausnahme gilt 3 Jahre.

§ 2

Die höchstzulässige Aufenthaltsdauer je mobiler Unterkunft beträgt 60 Tage.

§ 3

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass den Erfordernissen gem. § 5 Abs. 2 lit. a - c Tiroler Campingplatzgesetz 2001 entsprochen wird. Dies ist durch entsprechende Planunterlagen und eine technische Beschreibung nachzuweisen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bgm. Matthias Fink BEd. M.A.

angeschlagen am: 20.04.2023
abgenommen am: 10.05.2023